|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0232 |
| Titel | Wasserrecht |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 110 |

[*p. 110*] Die Spinnerei Streiff AG, Aathal, betreibt am Aabach im Bereich von Aathal in einer Folge insgesamt drei Kraftanlagen (Wasserrechte Nrn. 164, 165 und 167 Bezirk Hinwil), die alle mehr oder weniger revisionsbedürftig sind. Bei der Anlage Oberaathal (Wasserrecht Nr. 165 Bezirk Hinwil) besteht zugunsten des Staates ein Rückkaufs- und Heimfallrecht (Rückkauf ab 1. Januar 1994 und Heimfall auf 1. Januar 2024). Ausserdem bestehen bei den Anlagen FIos (Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil) und Unteraathal (Wasserrecht Nr. 167 Bezirk Hinwil) befristete Zusatzkonzessionen für den Ausbau der Nutzwassermenge über 3 m3/s, die Ende 1995 auslaufen bzw. Ende 1993 ausgelaufen sind.

Im Hinblick auf eine bessere Ausnutzung der Wasserkraft bei den genannten Kraftanlagen hat die Spinnerei Streiff AG verschiedene Sanierungsvarianten geprüft. Anlässlich einer Besprechung vom 19. Oktober 1993 in Aathal machte die Beliehene jedoch geltend, dass aus finanziellen Gründen zurzeit nur noch lnstandstellungs- und Revisionsmassnahmen bei den Anlagen Flos und Oberaathal in Betracht gezogen werden können. Diese halten sich im Rahmen des üblichen Unterhalts und sind somit nicht bewilligungspflichtig. Ausserdem soll die Nutzwassermenge bei den Anlagen Flos und Oberaathal auf höchstens 3 m3/s beschränkt werden. Bei einem Verzicht auf den Rückkauf des Wasserrechts Nr. 165 Bezirk Hinwil (Anlage Oberaathal) hat sich die Beliehene bereit erklärt, den Aabach direkt unterhalb der Fassung der Anlage Flos bzw. Oberaathal mit einer Wassermenge von 140 1/s zu dotieren, sofern diese Abflussmenge im Aabach vorhanden bzw. verfügbar ist. Ferner ersuchte die Beliehene, gestützt auf § 15 Abs. 3 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz auf die Erhebung des Wasserzinses für die Anlagen Flos und Oberaathal zu verzichten.

Durch die in Aussicht gestellte Dotierung des Aabachs mit sauberem Bachwasser werden die Verhältnisse deutlich verbessert. In fischereilicher, wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht kann dem Rückkaufsverzicht in Anbetracht der in Aussicht gestellten Dotierung des Aabaches zugestimmt werden. Die Beliehene ist zudem anzuhalten, zum Schutz der Wildtiere im Oberwasserkanal der Anlage Oberaafhal einen Ausstieg zu erstellen.

Bei den Anlagen Flos und Oberaathal ist je eine Kaplanturbine mit einer maximalen Schluckfähigkeit von bis zu 3,4 m3/s Wasser installiert. Im Maschinenhaus der Anlage Oberaathal besteht zudem eine Francisturbine mit einer Kapazität von 0,8 m3/s. Ein gleichzeitiger Betrieb der Kaplan- und Francisturbine ist nicht möglich. Die Kaplanturbi nen sind daher entsprechend der beantragten neuen Nutzwassermenge auf eine Schluckfähigkeit von höchstens 3 m3/s Wasser zu begrenzen. Sobald die erforderlichen Anpassungen hinsichtlich Nutz- und Dotierwassers durchgeführt sind, ist der Wasserzins für die Wasserrechte Nrn. 164 und 165 Bezirk Hinwil mit separater Verfügung der Baudirektion neu festzulegen. Aufgrund der Bestimmungen der Gebührenverordnung beträgt die ordentliche Wasserzinsermässigung zurzeit bei der Anlage Flos 40% und bei der Anlage Oberaathal 30% (§ 15 Abs. 1). Eine zusätzliche Ermässigung des Zinses oder ein gänzlicher Zinsverzicht kann in Aussicht gestellt werden, wenn die Anlagen den Grundsätzen von § 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes entsprechen (§ 15 Abs. 3). Mit der Erhöhung der Restwassermenge wird den Anforderungen zum Teil entsprochen. Hinzu kommt, dass den Anlagen Flos und Aathal denkmalpflegerische Bedeutung zugemessen wird. Es ist daher angezeigt, die Ermässigung des Wasserzinses bei diesen Anlagen auf je 90% des bundesrechtlichen Ansatzes zu erhöhen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. RRB Nr. 1528/1945 Dispositiv I Ziffer 14 Abs. 1 (Verleihung des Wasserrechts Nr. 164 Bezirk Hinwil an die Spinnerei Streiff AG, Aathal) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Aabach ist direkt unterhalb der Wasserfassung (Karfeuserwehr) mit einer Wassermenge von mindestens 140 1/s zu dotieren, solange der Zufluss des Aabaches dies zulässt.»

II. RRB Nr. 491/1943 (Verleihung des Wasserrechts Nr. 165 Bezirk Hinwil an die Spinnerei Streiff AG, Aathal) wird hinsichtlich der nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert:

1. Die Nutzwassermenge gemäss Dispositiv II wird von 4,2 m3/s auf neu 3,0 m3/s begrenzt.

2. Dispositiv III Ziffer 12 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Aabach ist direkt unterhalb der Wasserfassung (Stockwehr) mit einer Wassermenge von mindestens 140 1/s zu dotieren, solange der Zufluss des Aabaches dies zulässt. Diese Bestimmung entfällt bei ausschliesslicher Zuleitung der Nutzwassermenge vom Unterwasserkanal der oberliegenden Kraftanlage (Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil.»

III. Der Staat verzichtet auf das ihm eingeräumte Recht gemäss RRB Nr. 491/1943 Dispositiv IV Ziffer 2 zum Rückkauf der Kraftanlage, Wasserrecht Nr. 165 Bezirk Hinwil. Die Vorlage von Abrechnungen zur Festsetzung der Rückkaufssumme bei dieser Anlage entfällt somit. Die Bestimmungen über den Heimfall werden dadurch nicht tangiert.

IV. Am Oberwasserkanal des Wasserrechts Nr. 165 Bezirk Hinwil ist bei Weierwisen im Einvernehmen mit der Fischerei- und Jagdverwaltung und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) bis spätestens 31. Dezember 1995 am rechten Kanalufer ein Wildausstieg zu erstellen. Bis zum gleichen Termin sind bei der Wasserfassung des Wasserrechts Nr. 164 Bezirk Hinwil Massnahmen zur ständigen Gewährleistung der Restwassermenge gemäss Dispositiv I zu treffen.

Die entsprechenden Projekte sind dem AGW rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Die Spinnerei Streiff AG hat dem AGW den Nachweis zu erbringen, dass die Turbinenanlagen bei den Kraftanlagen Flos und Oberaathal (Wasserrechte Nrn. 164 und 165 Bezirk Hinwil) auf eine Schluckfähigkeit von höchstens 3,0 m3/s und auch die Dotiervorrichtung des Aabaches bei den Fassungen dieser Kraftanlagen auf eine Wassermenge von 140 1/s Wasser ausgelegt sind. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Wasserzins dieser Wasserrechte neu festgesetzt, wobei eine ausserordentliche Zinsermässigung von je 90% gewährt wird.

VI. Am Grundbuch sind nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten der Spinnerei Streiff AG die Konzessionsänderungen gemäss Dispositiv I und II sowie die Verzichtserklärung gemäss Dispositiv III dieses Beschlusses beim entsprechenden selbständigen Wasserrecht (Wasserrecht Nrn. 164 bzw. 165 Bezirk Hinwil) anzumerken.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, diese Änderungen vorzunehmen und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

VII. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 140, werden der Spinnerei Streiff AG auferlegt.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an die Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben, den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon, den Gemeinderat Seegräben, 8607 Aathal-Seegräben, das Grundbuchamt Wetzikon, Bahnhofstrasse 184, 8620 Wetzikon (nach Eintritt der Rechtskraft, gilt als Anmeldung zur Anmerkung am Grundbuch), sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]